

**Antrag 2023/II/Wi/Steu/2**

**Kreis Hamburg-Nord**

**Der/Die Landesparteitag möge beschließen:**

**Streitwertbegrenzung bei Unterlassungsklagen**

1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge zur Weiterleitung an den SPD-Bundesparteitag  
2 beschließen:

3 Die Bundestagsfraktion soll sich in geeigneter Weise dafür einzusetzen, dass eine Streitwert-  
4 begrenzung bei Unterlassungsklagen zugunsten der Verbraucherzentralen eingeführt wird, in-  
5 dem eine Anpassung des § 12 Abs. 3 UWG erfolgt.

**6 Begründung**

7 Die Verbraucherzentralen in Deutschland sind die mitunter wichtigsten Anlauf- und Bera-  
8 tungsstellen für Verbraucher\*innen in Deutschland und tragen elementar dazu bei, dass der  
9 Verbraucher\*innenschutz erweitert und gestärkt und die Rechte der Verbraucher\*innen gegen-  
10 über großen Konzernen gesichert werden. Doch derzeit wird den Verbraucherzentralen diese  
11 wichtige Arbeit erheblich erschwert – und ein effektiver Verbraucherinnenschutz dadurch be-  
12 hindert.

13 Insbesondere im Verhältnis von Verbraucher\*innen zu großen Konzernen kann es zu erhebli-  
14 chen Machtgefällen kommen, welche die Verbraucherzentralen durch Aufklärung, Beratung  
15 und schlussendlich gerichtliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen schmälern  
16 sollen.

17 Vor Gericht vertreten die Verbraucherzentralen Verbraucher\*innen dabei im Rahmen eines kol-  
18 lektiven Rechtsschutzes – und müssen die Prozesskostenrisiken selbst tragen. Das Prozesskos-  
19 tenrisiko bemisst sich anhand des Streitwerts. Doch gerade beim kollektiven Rechtsschutz kön-  
20 nen die Streitwerte sehr hoch sein, sodass die Prozesskostenrisiken die Verbraucherzentralen  
21 finanziell zu überlasten drohen.

22 Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH wird der Wert jeder einzelnen angegriffenen Teil-  
23 klausel in Verfahren nach dem UKlaG mit 2.500€ angesetzt. Durch die Neufassung des § 12 Abs.  
24 3 und 4 UWG scheint jedoch eine Änderung der Rechtsprechung der Untergerichte einzutre-  
25 ten, welche inzwischen hohe Streitwerte ansetzen, sodass die Prozessführung durch die Ver-  
26 braucherzentralen finanziell auf Dauer beinahe unmöglich gemacht wird. Damit wird riskiert,  
27 dass die Klageaktivität der Verbraucherzentralen zuungunsten der Verbraucher\*innen redu-  
28 ziert wird.

29 Weiterhin besteht die Möglichkeit auf einen Antrag auf Streitwertbegünstigung. Allerdings  
30 werden diese Anträge jeweils von jedem Gericht unterschiedlich gehandhabt, sodass der Aus-  
31 gang stets ungewiss ist. Gerade deshalb ist eine Anpassung der Regelungen hinsichtlich der

32 Streitwertbegrenzung bei Unterlassungsklagen unerlässlich, da das Absinken der Klageaktivi-  
33 tät schlussendlich zu einer Begünstigung rechtswidriger Praktiken durch größere Konzerne füh-  
34 ren kann.

35 Eine Anpassung des § 12 Abs. 3 UWG kann dieses Problem lösen und die optimale Arbeit der  
36 Verbraucherzentrale ermöglichen.

37 Als mögliche Anpassung des § 12 Abs. 3 UWG kommt eine Neueinführung der Sätze 2 und 3 wie  
38 folgt in Betracht:

39 “(...) (3) 1 Macht eine Partei in Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus einem  
40 der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, glaubhaft, dass die  
41 Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheb-  
42 lich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung  
43 dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepas-  
44 ten Teil des Streitwerts bemisst.

45 2 (neu) Die erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Lage wird bei Verbraucherzentralen so-  
46 wie anderen Verbraucherverbänden, wenn sie überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert  
47 werden, unwiderleglich vermutet.

48 3 (neu) In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 hat das Gericht die in Abs. 3 Satz 1 genannte Anordnung  
49 zu treffen. Der angepasste Teil des Streitwertes ist in diesen Fällen auf 10.000 Euro begrenzt.

50 4 (ehemals 2) Die Anordnung hat zur Folge, dass (...)”

51 Diese Änderungen bauen zunächst die Chancengleichheit zwischen Verbraucherzentralen und  
52 Unternehmen aus. Auch entspricht die daraus folgende Wertung dem § 4 Abs. 2 Satz 2 UKlaG,  
53 wonach (öffentlich geförderte) Verbraucherzentralen als qualifizierte Einrichtungen anzuse-  
54 hen sind. Damit die Verbraucherzentralen ihrer besonderen Aufgabe als qualifizierte Einrich-  
55 tung auch nachgehen können, muss die faktische Möglichkeit der Klageführung ohne ein er-  
56 drückendes finanzielles Risiko auch geschaffen werden.